

Meldesachverhalte und Meldefristen

Kurzbeschreibung

Im Meldeverfahren zur Sozialversicherung gibt es zahlreiche Sachverhalte, die mit unterschiedlichen Abgabegründen innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind. Diese Meldesachverhalte, die entsprechenden Meldungen, Abgabegründe und Fristen werden hier übersichtlich dargestellt.

Anmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung	Anmeldung	10	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (bei der neuen Krankenkasse)	11	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Krankenkassenwechsel
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	12	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beitragsgruppenwechsel
Sonstige Gründe /Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	13	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen
Aufnahme einer Beschäftigung in bestimmten Wirtschaftsbereichen/-zweigen	Sofortmeldung	20	Spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme

Abmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung	Abmeldung	30	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsende
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (bei der bisherigen Krankenkasse)	31	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Krankenkassenwechsel
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	32	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beitragsgruppenwechsel
Sonstige Gründe /Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	33	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Änderung

Ende der Beschäftigung nach Unterbrechung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV (z. B. unbezahlter Urlaub von mehr als einem Monat)	Abmeldung	34	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsende
Ende der Beschäftigung bei Unterbrechung wegen Arbeitskampf von mehr als einem Monat	Abmeldung	35	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsende
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)	Abmeldung	36	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Wechsel
Ende der Beschäftigung wegen Todes	Abmeldung	49	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Todesfall

An-/Abmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn und Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung	Gleichzeitige An-/Abmeldung	40	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen

Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für jeden am 31.12. eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten	Jahresmeldung	50	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres
UV-beitragspflichtiges Arbeitsentgelt für jeden am 31.12. eines Jahres Beschäftigten	UV-Jahresmeldung	92	Spätestens bis zum 16.2. des Folgejahres

Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von weniger als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung		
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des	Unterbrechungs-meldung	51	2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung

Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat, ohne dass die Mitgliedschaft in der Kranken- /Pflegeversicherung davon berührt wird (z. B. Krankengeldbezug)

Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit für mindestens einen Kalendermonat	Unterbrechungs- meldung	52	2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
---	----------------------------	----	--

Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst für mindestens einen Kalendermonat	Unterbrechungs- meldung	53	2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
---	----------------------------	----	--

Meldungen in Insolvenzfällen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse	Anmeldung	10	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Insolvenztage
Abmeldung weiterbeschäftigter Arbeitnehmer	Abmeldung	30	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsende
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse	Abmeldung zum Tag vor dem Insolvenztage	71	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Insolvenztage
Rechtliches Ende der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung (ohne erneute Anmeldung)	72	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach rechtlichem Ende
Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	70	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres

Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung	Anmeldung	10	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens

Ende einer geringfügigen Beschäftigung	Abmeldung	30	innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsende
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt) beim selben Arbeitgeber	1. Meldung: Abmeldung	32	Mit der ersten bzw. nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Änderung der Beschäftigung
	2. Meldung: Anmeldung	12	
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im laufenden Beschäftigungsverhältnis	1. Meldung: Abmeldung (BGR RV: 1)	32	Mit der ersten bzw. nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen Wechsel der Beitragsgruppe
	2. Meldung: Anmeldung (BGR RV: 5)	12	
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung	Gleichzeitige An-/Abmeldung	40	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen

Weitere Meldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z. B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	54	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	55	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Störfall
Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	56	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn (§ 194 SGB VI) bei Rentenantragstellung	Sondermeldung	57	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung nach Antrag des Arbeitnehmers, frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn
Meldung von Arbeitsentgelten bei Mehrfachbeschäftigung mit vermuteter Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze	Sondermeldung	58	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Anforderung der Krankenkasse

auf Anforderung der
Krankenkasse (GKV-
Monatsmeldung)